



Az.: BK2a-11/004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Änderung der vorläufigen Entgeltgenehmigung BK2a-11/004 vom 27.10.2011 über die Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) gegenüber der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte: Telekom Deutschland GmbH,
Landgrabenweg 151,
53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl. Ing. Bernhard Kuhrmeyer,
den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie
den Beisitzer RD Werner Hammen

am 10.02.2012

entschieden:

1. Der Beschluss BK2a-11/004 vom 27.10.2011 über die vorläufige Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) wird aufgrund eines Fehlers in den vorgelegten Kostenunterlagen wie folgt geändert:

Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	522,44
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	522,44

Entgelte für 34M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.063,03
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.063,03

Entgelte für 155M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.060,75
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.706,62
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.060,75

Entgelte für 622M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.078,72
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.078,72

Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	3.116,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.524,06
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	3.116,60

Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	4.038,93
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.602,97
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	4.038,93

Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	11.228,77
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	11.228,77

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

	Dauerauftrag	Einzelauftrag
Gruppen	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV 34Mbit/s	10,43	49,23
CFV 155Mbit/s	10,25	49,25
CFV 622Mbit/s	11,00	49,23

Gründe

I.

Mit Beschluss BK2a-11/004 vom 27.10.2011 genehmigte die Beschlusskammer auf Antrag der Betroffenen Entgelte für die CFV-Abschlusssegmente und die zugehörige Expressentstörung zunächst nur vorläufig für den Zeitraum ab dem 01.11.2011 bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung.

Im Nachgang zur vorläufigen Entscheidung vom 27.10.2011 wurde festgestellt, dass die vorgelegten Kostenunterlagen fehlerhaft waren. Dies ergibt sich aufgrund der Feststellungen des am 13.01.2012 ergänzend eingegangenen Prüfberichtes. Danach waren im Gegensatz zu vorangegangenen bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Entgeltanträgen der Antragstellerin (sog. Releasestände) bestimmte Dateien nicht mehr durchgängig verknüpft. In der Folge hatten sich bestimmte Anpassungen in der Prozesszeitenkalkulation der Produkt- und Angebotskosten nicht mehr auf die weitere Kalkulation ausgewirkt. Die ursprünglich von der Antragstellerin vorgelegte produktbezogene Kalkulation ist daraufhin von der Bundesnetzagentur so angepasst worden, dass nunmehr eine durchgängige Verknüpfung gewährleistet ist und Änderungen der Prozesszeiten bzw. der Häufigkeiten in den Endergebnissen Berücksichtigung finden. Daraus resultierte eine zusätzliche Absenkung der Bereitstellungsentgelte, die insoweit in der vorläufigen Genehmigung vom 27.10.2011 noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die aus dem Tenor ersichtliche Entgeltänderung gegenüber der vorläufigen Genehmigung vom 27.10.2011 erfolgt im Hinblick auf § 35 Abs. 3 TKG i.V.m. § 31 Abs. 1 TKG. Die im Tenor ausgewiesenen Entgeltpositionen überschreiten insoweit nicht mehr die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Entgeltänderungen beruhen auf den Ausführungen des ergänzend eingegangenen Prüfberichtes.

Im Einzelnen:

Im Nachgang der Prüfung der verknüpften Dateien, die die Betroffene im Rahmen der Kostenkalkulation des Entgeltantrags vorgelegt hat, wurde festgestellt, dass die drei in sich verknüpften Dateien im Gegensatz zu den Verfahren der vorangegangenen Releases nicht mehr durchgängig verknüpft waren. So wirken sich Anpassungen in Prozesszeitenkalkulation der Produkt- und Angebotskosten Technik (im Tabellblatt 4_3_2_1_KeL_PZE) nicht auf die weitere Kalkulation aus; vielmehr fließen statt den be-

rechneten gewichteten Prozesszeiten in Spalte N hat eingegebene Werte aus Spalte R in die weitere Kostenkalkulation ein. Überdies sind die Werte in Spalte R in anderen Zeilen als die Ergebnisse in Spalte N eingegeben.

Die produktbezogene Kalkulation wurde daher so angepasst, dass nunmehr eine durchgehende Verknüpfung gewährleistet ist und Änderungen der Prozesszeiten bzw. der Häufigkeiten in den Endergebnissen Berücksichtigung finden. Aufgrund dieser Anpassung sinken die Bereitstellungsentgelte (Bereitstellung und Kündigung) zwischen 21 % und 28 %. Geringfügige Änderungen zwischen 2 % und 5 % ergeben sich bei den Entgelten der Expressentstörung für hochbitratige Mietleitungen, da hier lediglich Fahrtkosten gekürzt wurden.

Weitere Anpassungen fanden im Bereich der Produkt- und Angebotskosten statt.

Produktmanagement

Die Kosten für das Produktmanagement sind in dem [REDACTED] [REDACTED] zusammengefasst. Auf dieser Kostenstelle werden Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] [REDACTED] ausgewiesen. In Ergänzung zu dem in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht, wurden die hier enthaltenen Miet- und Zinsanteile entsprechend der Prüffeststellungen angepasst. Aufgrund dessen liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten für das Produktmanagement bei [REDACTED] €. Daher wurde von einem angepassten Kostenstellenwert in Höhe von [REDACTED] € ausgegangen.

Forderungsausfälle

Die Kosten für die Forderungsausfälle sind in dem [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Darin sind [REDACTED] [REDACTED] enthalten. Durch die Anpassung der enthaltenen Zinsanteile liegen die anerkennungsfähigen Gesamtkosten für die Forderungsausfälle bei [REDACTED]. Als Grundlage für die produktbezogene Berechnung der Einzelkosten wurde für Forderungsausfälle der Wert [REDACTED] € herangezogen.

Kollokationszuführung

Die Entgelte der Kollokationszuführung sinken aufgrund beider o.g. Anpassungen (Produktmanagement und Forderungsausfälle) geringfügig um bis zu [REDACTED].

Investitionswerte

Nach den Ergebnissen des in der Verfahrensakte befindlichen Prüfberichts bestehen berechtigte Zweifel an der Sachgerechtigkeit der Herleitung der Investitionswerte der Anlagenklassen [REDACTED]. Einen Nachweis für die entsprechenden Tagesneupreise hat die Antragstellerin nicht erbracht. Deshalb waren die Investitionen der Anlagenklassen [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Bei der Ermittlung der Investitionswerte der Anschlussleitung blieb diese Kürzung bislang unberücksichtigt und wurden deshalb nunmehr in der Kalkulation umgesetzt. Die Investitionswerte der Anschlussleitungen sinken daher geringfügig (bis zu 0, [REDACTED] %).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die sachgerechte Anpassung der Kalkulation der hier zu bescheidende CFV-Entgeltantrag nunmehr sowohl auf der gleichen Kostenbasis als auch mit der gleichen Systematik wie andere durch die Bundesnetzagentur bereits beschiedene Entgeltverfahren desselben Releasestandes entschieden werden kann. Mit diesem Vorgehen wird eine konsistente Behandlung der Entgeltanträge des jeweiligen Kostenstellenreleases gewährleistet.

Die vorgenommenen Änderungen der Entgelte erfolgten insoweit aufgrund der hier im Einzelnen vorgenommenen Anpassungen der Kosten.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Lindhorst
(Beisitzer)

Hammen
(Beisitzer)